

Beteiligungskodex

des Main-Taunus-Kreises



Allgemeine Erläuterungen

Abkürzungsverzeichnis

AktG	Aktiengesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
D&O	„Directors and Officers“ (Organhaftpflichtversicherung)
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
HGB	Handelsgesetzbuch
HGO	Hessische Gemeindeordnung
HKO	Hessische Landkreisordnung
HGrG	Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz)

Änderungshistorie

Version	Beschreibung	KA / KT
1.	Beteiligungskodex nebst Beteiligungsrichtlinie	21.03.18 / 29.10.18
2.	Akt. und überarb. Beteiligungskodex nebst Beteiligungsrichtlinie	21.01.26 / 05.02.26

Inhaltsverzeichnis

PRÄAMBEL	4
A. ALLGEMEINES	5
I. Ziele	5
II. Geltungsbereich	5
III. Beteiligungsbericht	6
B. ENTSPRECHENSERKLÄRUNG	7
I. Gesellschafterversammlung	7
II. Aufsichtsgremium	8
1. Aufgaben und Zuständigkeiten	8
2. Zusammensetzung	9
3. Vorsitz Aufsichtsgremium	10
4. Vergütung	11
5. Interessenkonflikte	11
6. Verschwiegenheit	12
7. Zusammenwirkung von Geschäftsführung und Aufsichtsgremium	13
III. Geschäftsführung	13
1. Aufgaben und Zuständigkeiten	13
2. Zusammensetzung	14
3. Vergütung	14
4. Interessenkonflikte	15
IV. Wirtschaftsplan	16
1. Allgemeines	16
2. Inhalte	17
V. Rechnungslegung, Abschlussprüfung und Berichtswesen	18
1. Jahresabschluss und Abschlussprüfung	18
2. Berichtspflichten des Abschlussprüfers	19
3. Quartalsberichte	20

Präambel

Der Main-Taunus-Kreis hat zum Ziel, eine gute, verantwortungsvolle Unternehmensführung und Kontrolle bei seinen Beteiligungsunternehmen sicher zu stellen.

Daher hat sich der Main-Taunus-Kreis dazu entschlossen, zur Verbesserung der Unternehmensleitung, -steuerung und -transparenz eine Richtlinie unter dem Titel "Beteiligungskodex des Main-Taunus-Kreises" (Kodex) zu erlassen.

Dem Kodex zu Grunde liegen die im Gesetz geregelten Normen, ohne dass diese im Kodex jedoch zwingend wiedergegeben werden. Dies umfasst u.a. sowohl die bestehenden gesellschaftsrechtlichen Regelungen wie auch die Vorgaben des Kommunalrechtes. Besondere Berücksichtigung gefunden haben insbesondere die Regelungen und Kompetenzen, die dem Main-Taunus-Kreis als Gesellschafter Einflussmöglichkeiten auf die von ihm gehaltenen Unternehmen bzw. Beteiligungen einräumen oder die in der täglichen Praxis von Bedeutung sind.

Daher soll der Kodex eine inhaltliche Orientierung für bestehende Handlungsspielräume, die nicht im Rechtsrahmen konkretisiert sind und im Interesse des Main-Taunus-Kreises genutzt werden können und auch sollten, für alle Beteiligten vorgeben.

Bei der Erstellung des Beteiligungskodex wurden bestehende Kodizes, wie der Deutsche Corporate Governance Kodex und die Grundsätze für Bundesbeteiligungen ebenso wie der Public Corporate Governance Kodex des Landes Hessen und weiterer Kommunen als Leitfaden berücksichtigt.

Bei dem Deutschen Corporate Governance Kodex steht im Vordergrund, das Vertrauen der Anleger in eine gute und verantwortungsvolle Unternehmensführung zu fördern. Der Main-Taunus-Kreis hat im Rahmen kommunaler Selbstverwaltung jedoch auch zu gewährleisten, dass bei der Leitung, Steuerung und Überwachung der Unternehmen insbesondere die öffentlichen Belange, das heißt die Daseinsvorsorge, angemessen berücksichtigt werden.

Daher hat sich die Steuerung der Beteiligungsunternehmen maßgeblich am Gemeinwohl der Bürgerinnen und Bürger zu orientieren, wobei der wirtschaftliche Erfolg der einzelnen Unternehmen zu berücksichtigen ist. Diese Grundsätze sind ebenso wie die Anforderungen der Kommunalaufsicht und des Landesrechnungshofes bei der Erstellung des Beteiligungskodex berücksichtigt worden.

Der Beteiligungskodex soll einmal in der Wahlperiode überprüft und aktualisiert werden. Bei dem vorliegenden Bericht handelt es sich um die Aktualisierung in der Wahlperiode von 2021 bis 2026.

A. Allgemeines

Da der Main-Taunus-Kreis seine Beteiligungen unter dem Vorbehalt des öffentlichen Zweckes führt (§ 121 Abs. 1 HGO), ist bei diesen ein Konzept zu verfolgen, dass den öffentlichen Zweck zu einem wesentlichen Kriterium des Unternehmenserfolges bestimmt und zugleich eine angemessene Wirtschaftlichkeit des Handelns beachtet. Der Main-Taunus-Kreis muss zudem seine Beteiligungen beeinflussen können, um seiner demokratischen Verantwortung gegenüber seinen Bürgerinnen und Bürgern nachzukommen (§ 121 Abs. 1 Nr. 3 HGO). Der Beteiligungskodex bildet die Grundlage für ein Steuerungssystem, das entsprechend dieser Maßgaben ein Zusammenwirken von öffentlichem Zweck und Unternehmenszielen unter Beachtung der maßgeblichen rechtlichen Rahmenbedingungen vorgibt.

I. Ziele

Der Beteiligungskodex des Main-Taunus-Kreises soll insbesondere dazu dienen,

- Standards für das effiziente Zusammenwirken aller Beteiligten festzulegen und zu definieren;
- den Informationsfluss zwischen den Beteiligungsunternehmen und dem Main-Taunus-Kreis zu verbessern, um die Aufgabenerfüllung im Sinne eines Beteiligungscontrollings und eines gezielten Beteiligungsmanagements zu erleichtern;
- die Erfüllung des öffentlichen Interesses und die Ausrichtung der Unternehmen am Gemeinwohl durch eine Steigerung der Transparenz und Kontrolle - auch gegenüber der Öffentlichkeit - abzusichern;
- die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen und des Main-Taunus-Kreises durch qualifizierte und einheitliche Leitungs- und Aufsichtsstrukturen zu erhöhen und dadurch den Wirtschaftsstandort Main-Taunus-Kreis zu stärken.

II. Geltungsbereich

Als Beteiligungen im Sinne des Beteiligungskodex des Main-Taunus-Kreises werden Kapitalgesellschaften wie etwa die GmbH, die AG und die GmbH & Co. KG angesehen. Der Kodex soll sinngemäß auch bei Eigenbetrieben als Sondervermögen des Main-Taunus-Kreises Anwendung finden. Diese Definition ist daher unabhängig von der juristischen Definition einer Beteiligung.

Die Regeln und Handlungsempfehlungen des Kodex sollen für den Main-Taunus-Kreis selbst und die Beteiligungsunternehmen Geltung entfalten. Dies umfasst damit auf der einen Seite die Anwendung durch die gesellschaftsrechtlichen Organe, wie die Geschäftsführung / Vorstand, Aufsichtsgremium und die Gesellschafterversammlung der Beteiligungsunternehmen des Main-Taunus-Kreises sowie auf der anderen Seite die Anwendung durch die Beteiligten des Main-Taunus-Kreises selbst, wie Landrat, Kreisausschuss und Kreistag.

Der Main-Taunus-Kreis wird darauf hinwirken, dass der Kodex bei den Beteiligungen des Kreises, an welchen dieser eine direkte oder indirekte Beteiligung von 50% und mehr der Anteile hält, als verbindliche Grundlage durch entsprechende Gremienbeschlüsse anerkannt wird.

Den Unternehmen, an welchen der Main-Taunus-Kreis direkt oder indirekt zu weniger als 50% beteiligt ist, wird das Regelwerk zur Anwendung empfohlen. Dies gilt insbesondere, wenn die Anteilsmehrheit in der Summe bei kommunalen Trägern liegt. Sofern die Umsetzung der Handlungsempfehlungen bei diesen Unternehmen mit Rechten und / oder Regelungen Dritter kollidiert, sollen die Vertreter/innen des Main-Taunus-Kreises darauf hinwirken, dass die Regeln und Handlungsempfehlungen in weitest möglichem Umfang beachtet werden.

Mit der Anerkennung des Kodex verpflichten sich die Beteiligungsunternehmen, die im Folgenden aufgeführten Standards zur Transparenz und Kontrolle bei ihrer Unternehmensführung zu beachten.

Die Empfehlungen des Kodex sind im Text durch Verwendung des Wortes „soll“ gekennzeichnet, Abweichungen von diesen sind transparent zu machen und mit einer Begründung darzulegen.

Ferner enthält der Kodex Anregungen, von denen abgewichen werden kann; hierfür werden im Kodex Begriffe wie „sollte“ oder „kann“ verwendet. Die übrigen sprachlich nicht so gekennzeichneten Teile des Kodex betreffen Bestimmungen, die zwingend zu beachten sind.

Der Kodex steht hierbei neben dem gesetzlichen Rahmenwerk, welches ohnehin von allen Beteiligten zu beachten ist und füllt die bestehenden Handlungsspielräume unter Berücksichtigung der Interessen des Main-Taunus-Kreises aus.

III. Beteiligungsbericht

Das Beteiligungsmanagement erstellt jährlich einen Bericht über die Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts (Beteiligungsbericht) gemäß §§ 123a HGO, 52 Abs. 1 S. 1 HKO. Nach § 123a HGO sind in dem Bericht alle Unternehmen aufzuführen, bei denen die Gemeinde bzw. der Landkreis unmittelbar oder mittelbar mit mindestens 20 Prozent beteiligt ist. Darüber hinaus berichtet der Main-Taunus-Kreis über alle Unternehmen, an denen er beteiligt ist.

Zur Erstellung des Beteiligungsberichts haben die Unternehmen sicherzustellen, dass dem Beteiligungsmanagement die testierten Jahresabschlüsse (einschließlich Gewinn- und Verlustrechnung, Bilanz, Anhang und Lagebericht) und Konzernabschlüsse bis spätestens Ende Juli des dem Berichtsjahr folgenden Jahres vorliegen. Sofern erforderliche Daten nicht aus den Jahresabschlussberichten ersichtlich sind, haben die Unternehmen die erforderlichen Informationen dem Beteiligungsmanagement auf Anforderung ergänzend zur Verfügung zu stellen.

B. Entsprechenserklärung

Die Entsprechenserklärung soll über den Stand der Umsetzung der nachfolgenden Empfehlungen für eine verantwortungsbewusste und nachhaltige Unternehmensführung im Sinne von Unternehmensleitung, -steuerung und -transparenz Auskunft geben. Die Beteiligten können von den Empfehlungen abweichen, haben dies aber transparent zu machen. In der jährlich abzugebenden Entsprechenserklärung hat die Geschäftsführung gemeinsam mit dem Aufsichtsgremium unter den Abschnitten II. und III. zu erklären, ob den Empfehlungen des Kodex entsprochen wurde. Soweit von den Empfehlungen abgewichen wurde, ist dies mit einer Begründung darzulegen. Abweichungen können durch das Unternehmensinteresse begründet sein.

Die Entsprechenserklärung ist dem Beteiligungsmanagement des Main-Taunus-Kreises zu überlassen, welches diese auswertet und die Angaben unter Abschnitt I., IV. und V ergänzt. Anschließend wird die Erklärung in komprimierter Form im Beteiligungsbericht des Main-Taunus-Kreises dargestellt. Hiervon nicht erfasst sind Erläuterungen, die seitens der Beteiligungsunternehmen als geheimhaltungsbedürftig gekennzeichnet sind.

Um den Kodex für die Anwendung überschaubar zu halten, wurde davon abgesehen, die gesetzlichen Regelungen, die zwingend zu beachten sind, im Kodex wiederzugeben. Dieser beschränkt sich daher im Wesentlichen auf die Regelungen, die nicht zwingend einzuhalten sind oder einen Ermessensspielraum in der Umsetzung ermöglichen.

Um ferner die Umsetzung des Kodex in der Praxis einfach zu gestalten, sieht dieser einzelne Abschnitte vor, die direkt die Möglichkeit zur Erklärung über deren Einhaltung geben. Soweit eine Empfehlung erläuterungsbedürftig ist, finden sich die Erörterungen unter der jeweiligen Empfehlung. Darüber hinaus gibt es eine ergänzende Beteiligungsrichtlinie des Main-Taunus-Kreises.

Soweit eine Empfehlung mangels Einrichtung eines Gremiums keine Anwendung finden kann, gilt diese als erfüllt. Gleiches trifft auf Angaben zu, welche im Berichtsjahr keine Relevanz hatten (bspw. bei Nachträgen zum Wirtschaftsplan oder Neubesetzungen innerhalb der Geschäftsführung).

I. Gesellschafterversammlung

Hinweis: Der Begriff *Gesellschafterversammlung* dient als Oberbegriff für jegliche Form der Versammlung der Anteilsinhaber bei einem Beteiligungsunternehmen unabhängig von der tatsächlichen Rechtsform.

a. Der Main-Taunus-Kreis soll sich nur dann mehrheitlich an einem Unternehmen neu beteiligen, wenn in der Satzung / dem Gesellschaftsvertrag die Bindung an den Beteiligungskodex des Kreises festgelegt wird.

☐

Ausnahme: Eigenbetriebe, die Empfehlung wird als erfüllt angesehen.

b. Die Anteilseigner legen den Unternehmensgegenstand fest. Dieser spiegelt den mit der Beteiligung verfolgten Zweck wider und soll daher so konkret wie möglich beschrieben werden. Der festgelegte Unternehmensgegenstand ist Handlungsleitlinie für Geschäftsführung und Aufsichtsgremium.

☐

c. Bei Tochter- und Enkelgesellschaften sollten die wesentlichen Beschlüsse der Gesellschafterversammlung die Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Muttergesellschaft voraussetzen.

☐

Ausnahme: Eigenbetriebe, die Empfehlung wird als erfüllt angesehen.

d. Der Gesellschaftsvertrag soll bestimmen, dass die Versammlung der Gesellschafter auch über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsgremiums beschließt.

☐

Hinweis: Bei der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsgremiums darf kein/-e Vertreter/-in des Main-Taunus-Kreises sich selbst entlasten.

e. Gesellschafterversammlungen müssen mindestens einmal jährlich stattfinden. Auf der Tagesordnung der Gesellschafterversammlungen sind die zu behandelnden Punkte genau zu bezeichnen. Die Vertreter/innen der Gesellschafter sollen ausreichend Gelegenheit erhalten, sich auf die Erörterung und Abstimmung vorzubereiten.

☐

f. Über die Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die den wesentlichen Sitzungsverlauf und die Beschlüsse wiedergibt. Dies gilt auch für Beschlussfassungen außerhalb von Versammlungen.

☐

g. Die Gesellschafter treffen innerhalb des gesetzlichen Rahmens für die entsandten Mandatsträger klare Regelungen zur Weisungsabhängigkeit und den gegenüber der Gebietskörperschaft bestehenden Auskunftsrechten.

☐

Ausnahme: Eigenbetriebe, die Empfehlung wird als erfüllt angesehen.

II. Aufsichtsgremium

Hinweis: Grundsätzlich wird in den Unternehmen ein Aufsichtsgremium gebildet. Davon kann abgewichen werden, wenn dies auf Grund des Zwecks des Unternehmens und dessen Bedeutung als unangemessen erscheint. Als Aufsichtsgremium gelten im Folgenden Aufsichtsrat und Betriebskommission.

Das Beteiligungsunternehmen hat kein Aufsichtsgremium. Dementsprechend ist Abschnitt II der Entsprechenserklärungen nicht relevant.

☐

1. Aufgaben und Zuständigkeiten

Das Aufsichtsgremium ist das wichtigste Kontroll- und Überwachungsorgan der Gesellschaft. Besetzung, Aufgaben und Rechte des Aufsichtsgremiums ergeben sich aus den gesetzlichen Vorschriften, dem Gesellschaftsvertrag und der Geschäftsordnung des Aufsichtsgremiums.

a. Das Aufsichtsgremium soll über die Bestellung sowie Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsführung sowie den Abschluss, die Änderung, die Aufhebung und Kündigung von deren Anstellungsverträgen entscheiden.

☐

Ausnahme: Eigenbetriebe, die Empfehlung wird als erfüllt angesehen

b. Soweit die Bestellung der Mitglieder der Geschäftsführung dem Aufsichtsgremium zugewiesen ist, hat dieses bei der Besetzung der Geschäftsführung im Rahmen von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung eine angemessene Berücksichtigung von Frauen anzustreben. Das Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst ist zu beachten.

☐

Ausnahme: Eigenbetriebe, die Empfehlung wird als erfüllt angesehen.

c. Das Aufsichtsgremium soll mit der Geschäftsführung für eine langfristige Nachfolgeplanung sorgen.

☐

Ausnahme: Eigenbetriebe, die Empfehlung wird als erfüllt angesehen.

d. Das Aufsichtsgremium sollte neben Vorlagen der Geschäftsführung, die seine eigene Zuständigkeit betreffen, auch Vorlagen, die in die Entscheidungskompetenz der Gesellschafterversammlung fallen, beraten und hierzu Beschlussempfehlungen abgeben.

☐

2. Zusammensetzung

a. Bei Gesellschaften mit fakultativem Aufsichtsgremium darf die Mindestzahl an Mitgliedern von drei, die bei obligatorischen Aufsichtsräten gesetzlich normiert ist, nicht unterschritten werden.

☐

Ausnahme: Eigenbetriebe, die Empfehlung wird als erfüllt angesehen.

b. Bei der Besetzung des Aufsichtsgremiums ist darauf zu achten, dass die Mitglieder über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen bzw. diese durch angebotene Schulungen und Informationsveranstaltungen für die Mitglieder des Aufsichtsgremiums vertiefen.

☐

c. Bei der Besetzung des Aufsichtsgremiums wird auf eine gleichwertige Beteiligung von Frauen und Männern hingewirkt. Das Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst ist zu beachten, ebenso wie die Regelung in § 125 Abs. 2 HGO.

☐

d. Dem Aufsichtsgremium sollen nur in begründeten Ausnahmefällen ehemalige Mitglieder der Geschäftsführung angehören. Sofern ein solcher Fall vorliegt, sollen diese erst nach Ablauf von zwei Jahren nach Beendigung ihrer Geschäftstätigkeit in das Aufsichtsgremium wechseln.

☐

e. Unter Berücksichtigung der kommunalrechtlichen Anforderungen soll dem Aufsichtsgremium eine nach seiner eigenen Einschätzung angemessene Zahl unabhängiger Mitglieder angehören. Dem Aufsichtsgremium sollen ferner nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder der Geschäftsführung angehören.

☐

Hinweis: Ein Mitglied des Aufsichtsgremiums gilt dann nicht als unabhängig, wenn es in einer persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zu der Gesellschaft, deren Organen einem kontrollierenden Gesellschafter oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen steht, die einen wesentlichen, nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen.

f. Mitglieder des Aufsichtsgremiums haben darauf zu achten, dass ihnen ausreichend Zeit für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Verfügung steht. Von einem Mitglied des Aufsichtsgremiums sollen daher maximal 5 Mandate in Aufsichtsgremien von (un)mittelbaren Beteiligungen des Main-Taunus-Kreises wahrgenommen werden.

☐

Hinweis: Ausgenommen hiervon sind die Dezernenten des Kreises.

g. Die Mitglieder des Aufsichtsgremiums haben im Geschäftsjahr an mehr als der Hälfte der Sitzungen teilzunehmen.

☐

Hinweis: Der Teilnahme steht die Übermittlung einer Stimmbotschaft gleich.

h. Sachverständige und Auskunftspersonen sollen vom Vorsitzenden / der Vorsitzenden des Aufsichtsgremiums nur zu einzelnen Gegenständen und auf den erforderlichen Umfang beschränkt hinzugezogen werden.

☐

Hinweis: Ausgenommen hiervon ist die Teilnahme der Vertreter des Beteiligungsmanagements sowie von Mitarbeitern der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsgremiums.

i. Die Vertreterinnen / die Vertreter des Main-Taunus-Kreises sollen ihr Mandat niederlegen, wenn sie das Amt, das Grundlage für ihre Wahl oder Entsendung in das Aufsichtsgremium war, nicht mehr ausüben.

☐

j. Sofern das Aufsichtsgremium Ausschüsse bildet, dienen diese der effektiven Vorbereitung der Sitzungen bzw. Beschlussfassungen des Aufsichtsgremiums und sollen keine Entscheidungskompetenz haben. Ausschüsse sollen in den Sitzungen der Aufsichtsgremien über die Ausschussarbeit berichten.

☐

k. Das Aufsichtsgremium soll sich eine Geschäftsordnung geben.

☐

3. Vorsitz Aufsichtsgremium

Die / der Vorsitzende des Aufsichtsgremiums koordiniert die Arbeit im Aufsichtsgremium, leitet dessen Sitzungen und nimmt die Belange des Aufsichtsgremiums nach außen hin wahr.

a. Der bzw. dem Vorsitzenden des Aufsichtsgremiums oder einzelnen Mitgliedern soll nicht das Recht eingeräumt werden, alleine an Stelle des Aufsichtsgremiums zu entscheiden. Es kann jedoch bestimmt werden, dass im Falle von Stimmengleichheit im Aufsichtsgremium seine / ihre Stimme den Ausgleich gibt.

☐

b. Aufgabe der / des Vorsitzenden des Aufsichtsgremiums ist es, mit der Geschäftsführung regelmäßig Kontakt zu halten und mit ihr Fragen der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance der Gesellschaft zu beraten.

☐

c. Über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, hat die Geschäftsführung die bzw. den Vorsitzenden des Aufsichtsgremiums unverzüglich zu informieren. Die bzw. der Vorsitzende hat sodann das gesamte Gremium zu unterrichten und ggf. eine außerordentliche Sitzung einzuberufen.

☐

d. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Aufsichtsgremiums soll dessen Mitglieder auf Ihre Verschwiegenheitsverpflichtung und auf deren Einhaltung hinweisen.

☐

Hinweis: Die Berichtspflicht der Vertreter/innen des Landkreises nach § 125 Abs. 1 S. 5 HGO bleibt hiervon unberührt.

e. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Aufsichtsgremiums soll dafür Sorge tragen, dass über die im Aufsichtsgremium beschlossenen, aber noch nicht umgesetzten Maßnahmen einmal jährlich berichtet wird.

☐

f. Über die Sitzungen Aufsichtsorgans sind Niederschriften anzufertigen, die die bzw. der Vorsitzende unterzeichnet. Die Niederschriften sollen neben den gefassten Beschlüssen auch den wesentlichen Sitzungsverlauf wiedergeben. Hierzu kann der Sitzungsverlauf elektronisch unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen aufgezeichnet werden. Das Aufsichtsgremium hat der Aufzeichnung zu Beginn jeder Sitzung mehrheitlich zuzustimmen. Die Niederschriften **sind** innerhalb einer Frist von maximal vier Wochen an die Aufsichtsgremiumsmitglieder sowie an die Personen, die an der Sitzung persönlich teilgenommen haben, zu versenden. Die Niederschriften unterliegen der Vertraulichkeit.

☐

4. Vergütung

Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsgremiums sowie ggf. geleistete Zahlungen für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungsleistungen, sind im Anhang des Jahresabschlusses, idealerweise individualisiert und aufgegliedert nach Bestandteilen, auszuweisen. Bei der Bestellung / Wahl von Aufsichtsgremiumsmitgliedern soll vor deren Benennung durch entsprechende Erklärung sichergestellt werden, dass diese einer Veröffentlichung erhaltener Bezüge zustimmen (§ 123a Abs. 2 S. 2 HGO).

☐

Hinweis: Sofern die Mitglieder des Aufsichtsgremiums keine Vergütung erhalten, wird die Empfehlung als erfüllt angesehen.

b. Für die Mitglieder des Aufsichtsorgans kann eine D&O-Versicherung abgeschlossen werden. Zum Abschluss der Versicherung soll die Zustimmung Gesellschafterversammlung eingeholt werden.

☐

5. Interessenkonflikte

a. Vertreter des Main-Taunus-Kreises im Aufsichtsgremium sollen bei ihren Entscheidungen die Beschlüsse des Kreistages und der Kreisausschusses des Main-Taunus-Kreises einbeziehen.

☐

b. Potenzielle Interessenkonflikte sind bereits bei der Bestellung von Aufsichtsgremiumsmitgliedern zu berücksichtigen. Im Zweifel soll eine Bestellung unterbleiben. Ein Aufsichtsgremiumsmitglied darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen, noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.

☐

c. Jedes Mitglied des Aufsichtsgremiums hat Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund von Beratungsaufgaben oder Organfunktionen bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, dem Aufsichtsgremium gegenüber unverzüglich offenzulegen. Das Aufsichtsgremium soll in seinem Bericht an die Gesellschafterversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung berichten.

☐

Ausnahme: S. 2 gilt nicht für Eigenbetriebe, die Empfehlung wird als erfüllt angesehen.

Hinweis: Liegen keine Interessenskonflikte vor, wird die Empfehlung als erfüllt angesehen.

d. Ein Aufsichtsgremiumsmitglied darf an der Beratung und Beschlussfassung eines Tagesordnungspunktes nicht teilnehmen, wenn anzunehmen ist, dass das Mitglied durch den zu fassenden Beschluss einen persönlichen Vorteil erlangen könnte. Bei wesentlichen und dauerhaften Interessenkonflikten ist das Mandat der betreffenden Person zu beenden.

☐

e. Geschäfte zwischen dem Unternehmen und einem Aufsichtsgremiumsmitglied sowie ihm nahestehenden Personen sind, soweit möglich, zu vermeiden. Bei Unvermeidlichkeit sind die branchenüblichen Standards einzuhalten. Wesentliche Geschäfte bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsgremiums. Berater- oder sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge des Unternehmens mit einem Aufsichtsgremiumsmitglied oder nahestehenden Personen sind nur im Ausnahmefall mit vorheriger Zustimmung des gesamten Aufsichtsgremiums zulässig. Die Konditionen sind dem Aufsichtsgremium offenzulegen.

☐

6. Verschwiegenheit

a. Die Aufsichtsgremiumsmitglieder sind verpflichtet, über alle ihnen im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Tatsachen gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren. Die Berichtspflicht kommunaler Vertreter nach §§ 125 Abs. 1 S. 5 HGO, 52 Abs. 1 S. 1 HKO bleibt hiervon unberührt.

☐

b. Das Aufsichtsgremium hat in geeigneter Weise sicherzustellen, dass auch von ihm eingeschaltete Dritte (insbesondere Mitarbeiter und Berater) die Verschwiegenheitspflicht einhalten.

☐

c. Der Aufsichtsgremiumsvorsitzende hat auf die Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht durch alle Mitglieder des Aufsichtsgremiums zu achten. Die Aufsichtsgremiumsmitglieder haften dem Unternehmen gegenüber bei Verletzung der Verschwiegenheitspflicht ggf. auf Schadensersatz. Bei Verletzung der Verschwiegenheitspflicht ist von dem Gesellschafter, der das Mitglied in das Aufsichtsgremium entsandt hat, zu prüfen, ob die betreffende Person als Mitglied des Aufsichtsgremiums zum Wohle des Unternehmens ersetzt werden muss.

☐

7. Zusammenwirkung von Geschäftsführung und Aufsichtsgremium

a. Das Aufsichtsgremium soll der Geschäftsführung eine Geschäftsordnung geben, die insbesondere die Aufgaben und Ressortzuständigkeit einzelner Geschäftsführungsmitglieder sowie die Mehrheitserfordernisse für Geschäftsführungsbeschlüsse festlegt.

☐

***Ausnahme:** Eigenbetriebe, die Empfehlung wird als erfüllt angesehen.*

b. Sofern nicht bereits in der Satzung / dem Gesellschaftsvertrag geregelt, soll das Aufsichtsgremium in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung bestimmen, dass bestimmte Arten von Geschäften und Maßnahmen, die die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens wesentlich beeinflussen oder beeinflussen können, nur mit der vorherigen Zuständigkeit des Aufsichtsgremiums vorgenommen werden können. Der Katalog soll regelmäßig auf Zweckmäßigkeit und Praktikabilität hin überprüft werden.

☐

***Hinweis:** Als Muster für einen Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte wird auf Anlage 1 zu den Grundsätzen guter Unternehmens- und Beteiligungsführung im Bereich des Landes Hessen, veröffentlicht im Staatsanzeiger vom 08. Februar 2016, Seite 177 verwiesen.*

c. Das Aufsichtsgremium soll die Informations- und Berichtspflichten in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung näher regeln. Dabei sollen sich Inhalt und Turnus der Berichtspflichten auch bei Unternehmen, die nicht als Aktiengesellschaft geführt werden, an § 90 AktG orientieren. Demnach sollen Berichte in der Regel in Textform erstattet werden.

☐

***Ausnahme:** Eigenbetriebe, die Empfehlung wird als erfüllt angesehen.*

d. Entscheidungsnotwendige Unterlagen sind den Mitgliedern des Aufsichtsgremiums so rechtzeitig zuzuleiten, dass diese sich auf die Erörterung und Abstimmung vorbereiten können. Tischvorlagen sind nur in begründeten Ausnahmefällen als Entscheidungsgrundlage zulässig.

☐

e. Die Geschäftsführung und das Aufsichtsgremium sollen jährlich im Zusammenhang mit der Beschlussfassung über den Jahresabschluss über die Corporate Governance ihres Unternehmens berichten. Hierzu gehört auch die Erläuterung eventueller Abweichungen von den Empfehlungen dieses Kodex.

☐

III. Geschäftsführung

1. Aufgaben und Zuständigkeiten

a. Bei ihren Entscheidungen und Planungen hat sich die Geschäftsführung an den strategischen Zielen der Gesellschafter zu orientieren und der öffentlichen Aufgabe des Unternehmens Rechnung zu tragen.

☐

b. Die Geschäftsführung hat bei der Besetzung von Führungsfunktionen im Unternehmen im Rahmen von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung eine angemessene Berücksichtigung von Frauen anzustreben. Das Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst ist zu beachten, sofern das Unternehmen in dessen Anwendungsbereich fällt.

☐

c. Die Geschäftsführung hat für den Aufbau und die Einhaltung eines angemessenen Risikomanagementsystems zu sorgen und regelmäßig hierüber an das Aufsichtsgremium zu berichten.

☐

d. In den Unternehmen ist die Einhaltung der Verwaltungsvorschrift für Beschäftigte des Landes Hessen über die Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen (sog. „Antikorruptionserlass“) einzuhalten.

☐

2. Zusammensetzung

a. Die Geschäftsführung sollte aus mindestens zwei Personen bestehen.

☐

b. Eine Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB soll nur in begründeten Ausnahmefällen erteilt werden.

☐

c. Die Erstbestellung von Geschäftsführungsmitgliedern soll auf fünf Jahre begrenzt sein.

☐

d. Bei einer Verlängerung der Amtszeit von Geschäftsführungsmitgliedern soll diese jeweils nur für höchstens fünf Jahre erfolgen. Die Entscheidung über die Verlängerung soll frühestens ein Jahr und spätestens 7 Monate vor Ablauf der Amtszeit erfolgen.

☐

e. Als Altersgrenze für Geschäftsführungsmitglieder sollte das gesetzliche Renteneintrittsalter eingehalten werden.

☐

3. Vergütung

a. Die wesentlichen Inhalte des Anstellungsvertrages (insbesondere Vergütungs- und ggf. Versorgungsregelung) sollen vom Aufsichtsgremium beschlossen werden, sofern nicht im Gesellschaftsvertrag die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung begründet ist. Für den Abschluss des Anstellungsvertrages mit den Mitgliedern der Geschäftsführung soll der / die Vorsitzende des Aufsichtsgremiums zuständig sein.

☐

Ausnahme: Eigenbetriebe, die Empfehlung wird als erfüllt angesehen.

b. Die Vergütung soll fixe und variable Bestandteile enthalten. Variable Bestandteile sollen vor Beginn eines Geschäftsjahres in einer Zielvereinbarung mit dem Aufsichtsgremium niedergelegt werden. Eine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele soll ausgeschlossen sein.

☐

c. Bei der Festlegung der Vergütung sollen etwaige Konzernbezüge berücksichtigt werden. Sämtliche Vergütungsteile müssen für sich und insgesamt angemessen sein.

☐

Ausnahme: Eigenbetriebe, die Empfehlung wird als erfüllt angesehen.

d. Beim Abschluss von Anstellungsverträgen soll darauf geachtet werden, dass Zahlungen an ein Mitglied der Geschäftsführung bei vorzeitiger Beendigung der Tätigkeit als Mitglied der Geschäftsführung ohne wichtigen Grund einschließlich Nebenleistungen den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten und nicht mehr als die Vergütung für die Restlaufzeit des Anstellungsvertrages betragen.

☐

Hinweis: Wird der Anstellungsvertrag aus einem von dem Mitglied der Geschäftsführung zu vertretenden wichtigen Grund beendet, erfolgen keine Zahlungen an das Mitglied der Geschäftsführung.

e. Die Gesamtbezüge eines jeden Mitgliedes der Geschäftsführung sollten individualisiert im Jahresabschluss ausgewiesen werden.

☐

Beim Abschluss von Anstellungsverträgen ist darauf hinzuwirken, dass die Mitglieder der Geschäftsführung der Veröffentlichung ihrer Bezüge nach § 123 a Abs. 2 Satz 2 HGO zustimmen.

f. Die ordnungsgemäße Vergütung der Geschäftsführung soll durch den Abschlussprüfer geprüft und im Hinblick auf die Zielerreichung bestätigt werden.

☐

g. Für die Mitglieder der Geschäftsführung kann eine D&O Versicherung abgeschlossen werden. Zum Abschluss der Versicherung soll die Zustimmung des für die Geschäftsführungsangelegenheiten zuständigen Organs eingeholt werden.

☐

4. Interessenkonflikte

Ein Interessenkonflikt kann entstehen, wenn ein Geschäftsführungsmitglied auf Grund persönlicher oder wirtschaftlicher Verbundenheit zu Dritten in seiner Handlungs- und Entscheidungsfreiheit eingeschränkt oder beeinflussbar ist.

a. Die Mitglieder der Geschäftsführung sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Sie dürfen bei ihren Entscheidungen keinerlei persönliche Interessen verfolgen. Jedes Mitglied der Geschäftsführung hat Interessenkonflikte unverzüglich dem Aufsichtsgremium offenzulegen und die anderen Mitglieder der Geschäftsführung zu informieren.

☐

b. Die Mitglieder der Geschäftsführung unterliegen während ihrer Tätigkeit einem umfassenden Wettbewerbsverbot. Mitglieder der Geschäftsführung sollen Nebentätigkeiten, insbesondere Mandate in Aufsichtsgremien, nur mit Zustimmung des Aufsichtsgremiums ausüben.

☐

c. Geschäfte zwischen Geschäftsführungsmitgliedern und / oder diesen nahestehenden Personen und Unternehmen sollen nur abgeschlossen werden, soweit sie unvermeidlich sind. Sie haben den branchenüblichen Standards zu entsprechen. Wesentliche Geschäfte bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsgremiums.

☐

IV. Wirtschaftsplan

1. Allgemeines

a. Die Geschäftsführung hat für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan bestehend aus

- Erfolgsplan
- Finanzplan
- Investitionsplan und
- Personalplan

☐

aufzustellen und dem zuständigen Organ (Aufsichtsgremium bzw. Gesellschafterversammlung je nach Satzung) so rechtzeitig vorlegen, dass dieses vor Beginn des Geschäftsjahres darüber beschließen kann. Bei der Aufstellung des Wirtschaftsplans sind strategische unternehmensbezogene Rahmenvorgaben wie z. B. Unternehmenskonzepte, Zielbilder oder Zielvereinbarungen sowie die Vorgaben der Haushaltsplanung der Gesellschafter zu berücksichtigen. Diese Ziele sind klar zu formulieren und zu operationalisieren. Der Wirtschaftsplan soll auch eine Betrachtung der Stärken / Schwächen bzw. Chancen / Risiken enthalten.

Die generelle Zustimmung zum Wirtschaftsplan ersetzt nicht die Einhaltung der nach Satzung / Gesellschaftsvertrag vorgeschriebenen Zustimmungserfordernisse für einzelne Rechtsgeschäfte oder Maßnahmen, sofern diese nicht ausdrücklich im Wirtschaftsplan aufgeführt und erläutert sind.

b. Zusammen mit dem jährlichen Wirtschaftsplan ist dem zuständigen Gesellschaftsorgan eine mittelfristige Finanzplanung (Erfolgs-, Investitions- und Finanzierungsvorschau) vorzulegen, die das Planjahr und mindestens vier darauffolgende Geschäftsjahre umfasst.

☐

c. Soweit möglich und sofern nicht wichtige Gründe Abweichungen erforderlich machen (bspw. gesetzliche Vorgaben) soll der Erfolgsplan der Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung folgen, um eine Vergleichbarkeit von Wirtschaftsplan und Jahresabschluss zu ermöglichen.

☐

d. Ergibt sich im Laufe des Geschäftsjahres, dass die Ansätze des Wirtschaftsplanes voraussichtlich wesentlich über- oder unterschritten werden, ist zeitnah ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan aufzustellen und dem zuständigen Gesellschaftsorgan zur Beschlussfassung vorzulegen. Für neue Ansätze und Maßnahmen ist die Einwilligung des zuständigen Organs einzuholen.

☐

e. Der Beschlussfassung im zuständigen Gesellschaftsorgan (Aufsichtsgremium, Gesellschafterversammlung) ist ein Abstimmungsgespräch mit den Gesellschaftern über den Entwurf des Wirtschaftsplans (Wirtschaftsplangespräch) vorgelagert.

☐

2. Inhalte

a. Der Erfolgsplan hat mindestens zu enthalten

- die Ansätze des Planjahres,
- die voraussichtlichen Ergebnisse des laufenden Geschäftsjahres,
- die Ist-Zahlen des abgelaufenen Geschäftsjahres sowie
- die absoluten und relativen Veränderungen gegenüber dem voraussichtlichen Ergebnis des laufenden Geschäftsjahres.

☐

Die Ansätze des Planjahres sollen alle zum Zeitpunkt der Planaufstellung absehbaren Erträge und Aufwendungen enthalten. Die Ansätze und Veränderungen des Erfolgsplans sind nach ihrer Bedeutung zu erläutern. Die Erläuterungen sollen insbesondere Hinweise zu den Planungsgrundlagen (bspw. unterstellte Tarifierhöhungen oder geplante Erhöhungen von Benutzungsentgelten) sowie zu den größten Veränderungen gegenüber den Vorjahren enthalten. Der Planung zugrundeliegende Fallzahlen sollen ebenfalls in den Erläuterungen aufgeführt werden.

b. Sofern die Geschäftstätigkeit des Unternehmens eine Spartenrechnung zulässt, soll der Erfolgsplan zusätzlich in eine Spartenrechnung aufgeteilt werden.

☐

c. In den Finanzplan sind der im Geschäftsjahr zu erwartende Finanzbedarf und die zu seiner Deckung vorgesehenen Finanzierungsmittel aufzunehmen. Die Ansätze sind zu erläutern.

☐

d. Im Investitionsplan sind die Ansätze für Investitionen nach Investitionsgruppen zusammengefasst aufzuführen und zu erläutern. Wesentliche Vorhaben sind gesondert darzustellen (Mittelherkunft, Wirtschaftlichkeitsberechnungen ggf. mit Varianten, Notwendigkeit der Maßnahmen, Art der Ausführung, Bau- und Beschaffungskosten, wirtschaftliche Auswirkungen). Wesentliche Vorhaben, für die im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan die für die Aufnahme in den Investitionsplan erforderlichen Unterlagen noch nicht vorhanden sind, dürfen erst begonnen werden, wenn die Unterlagen vorliegen und das zuständige Organ (Aufsichtsgremium oder Gesellschafterversammlung) zugestimmt hat.

☐

e. Die Personalübersicht hat die Anzahl der voraussichtlich durchschnittlich beschäftigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nach Personen und Vollzeitäquivalenten sowie ihre Aufteilung auf Organisationseinheiten und Vergütungsgruppen, jeweils für das Planjahr, das laufende Geschäftsjahr und das Vorjahr zu enthalten. Veränderungen sind nach ihrer Bedeutung zu erläutern.

☐

f. Die den Erfolgs-, Investitions- und Finanzplänen zugrundeliegenden Annahmen und die wesentlichen Planungsdaten sind zu erläutern (z. B. Personalentwicklung).

☐

V. Rechnungslegung, Abschlussprüfung und Berichtswesen

1. Jahresabschluss und Abschlussprüfung

Die Geschäftsführung stellt den Jahresabschluss und den Lagebericht – sowie ggfls. den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht – nach den gesetzlichen Vorschriften des Handelsgesetzbuches, den ergänzenden gesellschaftsrechtlichen Normen (z. B. GmbHG oder EigBG) und den Regelungen des Gesellschaftsvertrages auf.

a. Die Feststellung des Jahresabschlusses hat bei Personen- und Kapitalgesellschaften sowie bei Eigenbetrieben innerhalb der ersten acht Monate zu erfolgen.

☐

b. Das Aufsichtsgremium sollte von der Möglichkeit Gebrauch machen, besondere Prüfungsschwerpunkte festzulegen.

☐

Ausnahme: Eigenbetriebe, die Empfehlung wird als erfüllt angesehen.

c. Vor der Unterbreitung eines Wahlvorschlages für den jeweiligen Abschlussprüfer soll geprüft werden, inwieweit geschäftliche, persönliche und finanzielle Beziehungen zwischen dem Prüfer und dem Unternehmen und seinen Organen bestehen, die einer Beauftragung als Jahresabschlussprüfer im Wege stehen. Vom Abschlussprüfer ist grundsätzlich eine entsprechende Erklärung zu verlangen. Die Erklärung soll sich auch darauf erstrecken, ob und in welchem Umfang der für die Wahl vorgesehene Abschlussprüfer in den vergangenen Jahren andere Leistungen, insbesondere beratende Tätigkeiten, für die Gesellschaft erbracht hat bzw. für das folgende Jahr vertraglich vereinbart oder in Aussicht gestellt sind. Die Erklärung des vorgesehenen Abschlussprüfers soll zu den Geschäftsakten genommen werden.

☐

d. Unmittelbar nach der Wahl des Abschlussprüfers durch die Gesellschafterversammlung erteilt die gem. Gesellschaftsvertrag zuständige Person den Auftrag zur Prüfung des Jahresabschlusses und teilt die vom Aufsichtsgremium und / oder Gesellschafterversammlung beschlossenen Prüfungsschwerpunkte mit.

☐

e. Neben der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes nach den für Wirtschaftsprüfer geltenden Standards gehören zur Abschlussprüfung:

☐

- die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG),
- die Unterrichtung der Rechnungsprüfungsbehörde nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG),
- die Prüfung der Bezüge der Geschäftsführung und leitenden Angestellten einschließlich der Prüfung der Einhaltung von Zielwertvereinbarungen mit der Geschäftsführung,
- die Feststellung der Einhaltung des Beteiligungskodex Main-Taunus-Kreis inkl. der Abgabe einer Entsprechenserklärung bei Gesellschaften mit einer Beteiligung des Main-Taunus-Kreises von 50 % und mehr,
- die Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung von Fördermitteln,
- die Prüfung von Sondertatbeständen, die sich aus dem Unternehmenszweck ergeben und ausdrücklich im Prüfungsumfang enthalten sind,
- bei beihilferechtlicher Betrauung ist ein gesonderter Bericht (unabhängige betriebswirtschaftliche Prüfung) zur Überkompensationskontrolle und / oder Trennungsrechnung gemäß eines vorgegebenen Musters zu erstellen.

f. Innerhalb eines Konzerns sollte die Jahresabschlussprüfung für alle Beteiligungsunternehmen von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erfolgen.

☐

Ausnahme: Eigenbetriebe, die Empfehlung wird als erfüllt angesehen.

g. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die den Jahresabschluss prüft, darf nicht gleichzeitig mit Beratungs- oder sonstigen Dienstleistungen (in strategisch größerem Umfang) für das Unternehmen beauftragt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann das Aufsichtsgremium eine Ausnahme erlassen, diese ist restriktiv zu handhaben.

☐

h. Die Geschäftsführung hat den Gesellschaftern den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers, den von dem Abschlussprüfer testierten Jahresabschluss und den Lagebericht – sowie ggfls. den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht – bis spätestens Ende Juli des dem Berichtsjahr folgenden Jahres vorzulegen. Falls weitere Unterlagen seitens der Gesellschafter benötigt werden, z.B. für den Beteiligungsbericht, wird die Geschäftsführung diese den Gesellschaftern in dem zulässigen Umfang zur Verfügung stellen.

☐

i. Mit dem Beteiligungsmanagement der Gesellschafter ist die zeitliche Planung so abzustimmen, dass eine rechtzeitige Erstellung des Beteiligungsberichtes gewährleistet ist. Das Aufsichtsgremium hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tätigkeitsbericht rechtzeitig vorliegt. Bei der Terminplanung sind die Fristen für die Offenlegung des Jahresabschlusses zu beachten.

☐

j. Nach 5 Jahren soll ein Wechsel der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (nicht nur des Prüfungsteams) erfolgen.

☐

k. Bei dem Wechsel der Prüfungsgesellschaft sollen zur Auswahl der neuen Prüfungsgesellschaft mindestens drei Angebote eingeholt werden.

☐

2. Berichtspflichten des Abschlussprüfers

a. Mit der Beauftragung des Abschlussprüfers muss vereinbart werden, dass der Abschlussprüfer das Aufsichtsgremium über alle wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse informiert, die sich im Verlauf der Prüfung ergeben, auch soweit sie den Prüfungsprozess betreffen. Über festgestellte Auffälligkeiten muss der Abschlussprüfer in einem Management-Letter berichten. Er sollte zudem Vorschläge zu festgestellten Missständen unterbreiten. Der Abschlussprüfer soll auch Vorschläge für künftige Prüfungsschwerpunkte unterbreiten.

☐

b. Der Abschlussprüfer hat an der Bilanzsitzung des Aufsichtsgremiums und der Gesellschafterversammlung teilzunehmen und über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung einschließlich der Erweiterungen des Prüfungsauftrages zu berichten. Er soll anhand eigener Benchmark-Daten die wirtschaftliche Lage der Gesellschaften kommentieren.

☐

3. Quartalsberichte

Die Geschäftsführung berichtet dem / der Vorsitzenden des Aufsichtsgremiums und dem Beteiligungsmanagement regelmäßig über die wirtschaftlichen Ergebnisse eines abgeschlossenen Quartals. Die Berichte dienen der zeitnahen und ausreichenden Information sowie der Vorbereitung eventuell erforderlicher Steuerungsmaßnahmen. Es ist darauf hinzuwirken, dass die gemeldeten Quartalsergebnisse anderen bereitgestellten Zahlen inhaltlich entsprechen bzw. Hinweise auf zeitlich bedingte Abweichungen im Ausnahmefall erfolgen.

a. Die oben genannten Berichte orientieren sich an den Vorgaben des § 90 AktG und bestehen aus einem Zahlenteil und aus einem Erläuterungsteil. Der Zahlenteil enthält zum jeweiligen Stichtag die folgenden Angaben:

☐

- a) Ist-Bilanz
- b) Plan Gewinn- und Verlustrechnung
- c) Ist Gewinn- und Verlustrechnung
- d) Hochrechnung der Gewinn- und Verlustrechnung auf das Gesamtjahr
- e) Personalbestand (Personen und Vollzeitäquivalente)

f) Eventuell weitere nach Vorgaben der Gesellschafter oder des Aufsichtsgremiums zu meldende Finanz- sowie Leistungskennzahlen

Im Erläuterungsteil sind die wichtigsten Plan / Ist-Abweichungen des abgelaufenen Quartals, die Abweichung der laufenden Ist-Werte zu den vergleichbaren Werten des Vorjahres und der Hochrechnung vom Jahresplan zu erläutern. Nach jedem Quartal ist mindestens eine Einschätzung abzugeben, ob das geplante Jahresergebnis eingehalten werden kann.

b. Die Berichte sollten spätestens am 10. Arbeitstag nach dem Schluss eines Quartals an den Vorsitzenden des Aufsichtsgremiums abgesandt werden. Für das vierte Quartal gilt eine Frist von 20 Arbeitstagen. Die Berichte der Geschäftsführung sind binnen der vorstehend genannten Fristen auch dem Beteiligungsmanagement zuzuleiten.

☐